

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	01.02.2019 11.02.2019	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Einführung der Grabart "Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld,, für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen und redaktionelle Anpassung der Friedhofsatzung zum 01.03.2019

Vorlage Nr.: 20196731

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 01.02.2019:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die beigefügte Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2013, wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

Der erste Bauabschnitt, des im April im Werkausschuss vorgestellten Grabfelds für naturnahe Bestattungen auf dem Friedhof Oggersheim, befindet sich aktuell in der Fertigstellung, so dass dort ab März des Jahres 2019 Beisetzungen durchgeführt werden können. Um die Beisetzungen nach Fertigstellung ausführen zu können, ist es nun notwendig, die entsprechenden Satzungstatbestände zu schaffen.

Die seit 01.01.2010 angewandte und durch Satzung vom 04.07.2013 geänderte Friedhofsatzung soll aufgrund des Wandels der Bestattungskultur, aus Gründen der Praktikabilität und zum besseren Verständnis für die Bürger der Stadt Ludwigshafen am Rhein angepasst werden.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

Grabfeld für naturnahe Bestattungen als alternative Beisetzungsform

Alternative Beisetzungsformen gewinnen immer mehr an Zuspruch. Das Aufkommen neuer Trauer- und Begräbnisformen sowie die Verbreitung eher unüblicher Bestattungsorte machen deutlich, dass die deutsche Bestattungskultur seit einigen Jahren in Bewegung geraten ist. Eine neue Begräbnisform, die seit einigen Jahren teils begrüßt, teils kritisch registriert wird, ist die so genannte Waldbestattung (Friedwald/Ruheforst). Es handelt sich um eine Beisetzungsform, die in eigens dafür ausgewiesenen Waldgebieten vorgenommen wird. Dieses markenrechtlich geschützte Bestattungskonzept stellt eine Alternative zur Beisetzung auf dem Friedhof dar und stammt aus der Schweiz. Seit 2001 findet es auch in Deutschland Verbreitung. Das Interesse an dieser Art der Naturbestattung ist auch nach über 15 Jahren groß, das Tempo, mit dem sich das Konzept verbreitet, ist beachtlich. Um der Abwanderung und dem Bedeutungsverlust des traditionellen Friedhofes als Ort der Trauer und des Gedenkens vorzubeugen, ist in Ludwigshafen mit Inkrafttreten der novellierten Satzung 2010 auf dem Hauptfriedhof die Möglichkeit der Baumbestattung geschaffen worden. Das Konzept der Baumbestattungen hat sich zwar bewährt, aber bei der Baumbestattung besteht nur die Möglichkeit der Urnenbeisetzung. Deshalb ist das Konzept der Baumbestattungen überarbeitet worden. Um den Charakter der so genannten Waldbestattung, bei dem es um Beisetzungen in einer natürlichen Umgebung geht, möglichst nahe zu kommen, wird mit der Satzungsänderung in Oggersheim die Möglichkeit der Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld geschaffen. In einer Wiesenfläche mit Baumbestand können Urnen sowohl am Baum als auch in der Wiese bestattet werden. Auch besteht die Möglichkeit der Sargbestattung in der Wiese. Alle diese Bestattungsformen zählen zu den pflegefreien Grabarten.

Verbesserung der Übersichtlichkeit der einzelnen Grabarten

Die einzelnen Grabarten, die in Ludwigshafen angeboten werden, lassen sich in drei Kategorien unterscheiden:

1. Reihengräber
2. Partnergräber
3. Wahlgräber.

In der derzeitigen Friedhofsatzung ist die Darstellung der einzelnen Kategorien der Grabarten unübersichtlich gestaltet, da alle möglichen Bestattungsformen hintereinander ohne Erläuterung der Eigenschaften und Unterschiede aufgezählt werden. Auf diese wird erst im Anschluss an die Aufzählung in weiteren Paragraphen eingegangen. Dabei wird nicht strikt nach den einzelnen Kategorien der Grabarten getrennt, sondern stellenweise mehrere Grabarten zusammen behandelt, weil sie in einzelnen Punkten gemeinsame Schnittmengen haben. Zum leichteren Verständnis der Bürger, welche Grabarten es gibt und welche Merkmale sie haben, erfolgt eine strikere Trennung in Reihen-, Partner- und Wahlgräber. Die Gliederung ist der Musterfriedhofsatzung des Deutschen Städtetages entnommen.

In der derzeitigen Satzung ist als Begriff für das „Wahlgrab“ der Begriff „Familiengrab“ gewählt worden. Der Begriff „Familiengrab“ ist durch die Einführung neuer Grabarten, z. B. Baumgräber, zunehmend irreführend. Die Baumgräber auf dem Hauptfriedhof haben die Bezeichnung „Familiengrab“. Allerdings kann in ein Baumgrab nur eine Urne beigesetzt werden. Um Verwechslungen und Irreführungen bei den Bürgern, die sich nicht im Detail mit der Friedhofsatzung auskennen, zu vermeiden, wird der Begriff „Familiengrab“ durch den Begriff „Wahlgrab“ ersetzt. Die klassischen Grabformen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in die mehrere Särge und Urnen beigesetzt werden können, erhalten als zusätzliche Bezeichnung die derzeit gültigen Begriffe „Erd-Familiengrab“ und „Urnen-Familiengrab“. Bei diesen beiden Grabarten ist der Begriff „Familiengrab“ nicht irreführend. Die Partnergräber wurden bisher zugewiesen, mit der Änderung besteht die Möglichkeit, den Ort innerhalb der entsprechenden Grabfelder selbst zu wählen.

Verbesserung des Arbeitsschutzes der Bestattungsarbeiter

In der derzeitigen Friedhofsatzung findet sich keine konkrete Regelung für die Grabherstellung bei Erdbestattungen. Arbeitsschutzregelungen der Berufsgenossenschaft sehen vor, dass bei Erdbestattungen die Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Grabzubehör entfernt werden müssen. Diesem Erfordernis wird durch die Satzungsänderung Rechnung getragen.